

14.06.2012

Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses

Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Ahaus sowie weiterer 13 Städte und Gemeinden, § 8 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2011 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 - GFG 2011) vom 18. Mai 2011 (GV. NRW. S. 259 ff.) verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung

VerfGH 9/12
Vorlage 16/9

Berichterstatter

Abgeordneter Prof. Dr. Rainer Bovermann

Beratung

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 mit dem oben angegebenen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof - VerfGH 9/12 - befasst und einstimmig beschlossen, eine Stellungnahme nicht zu empfehlen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag nimmt zu dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nicht Stellung.

Prof. Dr. Rainer Bovermann
Vorsitzender

Datum des Originals: 14.06.2012/Ausgegeben: 15.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de